



# **Jugendreiterhof**

**Mannheim e. V.**

Alter Postweg 73  
68309 Mannheim  
[info@jugendreiterhof-ma.de](mailto:info@jugendreiterhof-ma.de)  
[www.jugendreiterhof-ma.de](http://www.jugendreiterhof-ma.de)

## **Satzung des Vereins**

Verabschiedet in der Gründungsversammlung vom 02.12.1999

Mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom

25.02.2000, 15.02.2009, 27.02.2011, 18.07.2011, 12.02.2012, 03.03.2013, 17.04.2016, 12.03.2017,

**Neufassung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 16.06.2024  
mit Änderungen nach § 17 in der Vorstandssitzung vom 12.02.2025**

## **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen:

Jugendreiterhof  
Mannheim e. V.

## **§ 2 Vereinssitz**

Sitz des Vereins ist Mannheim.

## **§ 3 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Mannheim.

## **§ 4 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, Kindern und Jugendlichen den Reitsport, das Wandern mit Pferden und das Wanderreiten nach den Prinzipien des Natural Horsemanship zu ermöglichen sowie die artgerechte Haltung und den artgerechten Umgang mit den Tieren zu leben.
2. Der Verein arbeitet mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen zusammen, die wie wir das Ziel haben, Kindern und Jugendlichen die sportliche Betätigung und den artgerechten Umgang mit Pferden nahezubringen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen,

die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

6. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied ist, wer vom Vorstand hierzu gewählt wurde und die Ehrenmitgliedschaft angenommen hat.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. durch Löschung im zuständigen Register.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Im Einzelfall kann es durch Antrag des Mitglieds und nach Prüfung durch den Vorstand Sonderregelungen geben.
  - c. durch Ausschluss; ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
    - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
    - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane

- zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
    - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie Änderung der E-Mail-Adresse
    - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
    - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Schuleintritt, etc.).
  4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - b. ein monatlicher Beitrag bei Teilnahme in einer Reitgruppe
  - c. ein monatlicher Beitrag beim Einstellen eines Privatpferdes.
2. Zum Zwecke der Vereinsfinanzierung können auch Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (gem. §8 1. a) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zur abändernden Beschlussfassung gilt die beschlossene Beitragshöhe fort.
4. Die Höhe der monatlichen Beiträge für die Teilnahme an den Reitgruppen sowie der Einstellerpferde werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Zur Finanzierung von Investitionen kann der Verein Kredite aufnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Die Mitgliederversammlung
  - 1.1. bestimmt über Investitionen ab einem Geschäftswert von 10.000 Euro.
  - 1.2. hat Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - 1.3. nimmt den Bericht des Vorstands sowie der Revisoren entgegen und beschließt auf Antrag die Entlastung des Vorstands sowie der Revisoren.
  - 1.4. ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
  - 1.5. entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Abs. 1.2, für die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist.

- 1.6. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 1.7. fasst bei Antrag mindestens eines Mitglieds Beschlüsse in geheimer Abstimmung.
2. Einberufung und Leitung
  - 2.1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vor Termin in Textform bekannt zu geben. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
  - 2.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
  - 2.3. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll enthält Ort, Datum und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse.
3. Stimmrecht  
Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Mitglieder ab 14 Jahren sind persönlich stimmberechtigt. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (auch per E-Mail) einzuberufen,
  - 4.1. wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben, 4.2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
  - 4.2. wenn der Vorstand eine solche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
  - 4.3. Der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin in Textform bekannt zu geben.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Vorsitzenden des Vereins
  - 1.2. dem Jugendwart mit einem Mindestalter von 16 Jahren (mit entsprechender Zustimmung der Erziehungsberechtigten)
  - 1.3. zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
  - 1.4. bis zu zwei weiteren, nicht stimmberechtigten Beisitzern
2. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Jugendwart und die zwei stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Wahl des Vorstandes  
Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Vorzeitiges Ausscheiden  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für die Restdauer der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied zu berufen. Dies muss in einer

Vorstandssitzung erfolgen, bei der die Nachwahl als Tagesordnungspunkt angekündigt ist und zu der mindestens sieben Tage vorher in Textform einzuladen ist.

#### 5. Beschlussfassung

Mit Ausnahme von § 10 (4) gilt:

- 5.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse innerhalb der Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Textform, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 5.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- 5.3. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

#### 6. Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alles zuständig, was die Satzung keinem anderen Organ zuweist. Er ist für die laufende Vereinsarbeit zuständig. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist den Mitgliedern gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort, Datum, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### 7. Geschäftsordnung

Für die Erledigung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

### § 12 Revisor

#### 1. Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### 2. Rechte und Pflichten

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes und die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele sowie die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen und der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu geben. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

Die Revisoren sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren.

### § 13 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Revisoren berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Zur Auflösung ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen je zur Hälfte

- dem Tierschutzverein Mannheim und Umgebung e.V. und
- dem Kinderschutzbund, Ortsverband Mannheim e.V.

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecken zu verwenden haben. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Dachverbände**

Der Jugendreiterhof Mannheim e. V. ist Mitglied beim Reiterring Badische Pfalz e. V., Pferdesportverband Nordbaden e. V., Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V. und dem Badischen Sportbund Nord e. V. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen.

Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

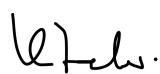
## **§ 16 Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten**

Der Verein hält sich an die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, wie sie die zuständigen Bundes- und Landesministerien definieren. Ziel ist es, im Sinne von Natural Horsemanship die physische und psychische Gesundheit der Pferde zu erhalten und zu fördern.

## **§ 17 Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

**Neufassung der Satzung  
gemäß Mitgliederversammlung vom 16.06.2024 mit Änderungen nach § 17 in  
der Vorstandssitzung vom 12.02.2025**



Helmut Zacher  
Vorstand



Pia Roth  
Vorstand